

Kostenreglement

der **Freizügigkeit UP**, mit Sitz in Pfäffikon SZ

Gestützt auf Art. 11 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeit UP (**die Stiftung**) erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

1. Zweck und Grundlagen

Art. 1 Zweck

Das Kostenreglement (**das Reglement**) regelt die Kosten und Entschädigungen, welche sich aus den Vertragsverhältnis mit der Stiftung und allfälligen Vertragspartnern ergeben.

2. Gebühren

Art. 2 Saldierungsgebühr

Barauszahlung

Klassisches Konto: CHF 500

Liquidation Wertschriftendepot

Wertschriftendepot
(+12 Monate Mitgliedschaft): CHF 1'000

Wertschriftendepot
(-12 Monate Mitgliedschaft): CHF 1'000 + 1% der Austrittsleistung,
maximal CHF 2'500

Überweisung auf eine Freizügigkeitseinrichtung

Klassisches Konto: CHF 500

Wertschriftendepot
(+12 Monate Mitgliedschaft): CHF 1'000

Wertschriftendepot
(-12 Monate Mitgliedschaft): CHF 1'000 + 1% der Austrittsleistung,
maximal CHF 2'500

Freizügigkeit UP

Überweisung an eine neue Vorsorgeeinrichtung (neuer Arbeitgeber)

Klassisches Konto:	CHF 0
+12 Monate Mitgliedschaft:	CHF 0
-12 Monate Mitgliedschaft:	CHF 500

Bei definitiver Wohnsitzverlegung ins Ausland werden die nachstehenden Dienste zu folgenden Gebühren angeboten:

Standardauszahlung: Abwicklungsgebühr pro bestehendes Konto (Auszahlung innert 30 Arbeitstagen ab Erhalt aller notwendigen Antragsunterlagen, nicht garantiert bei bestehender Wertschriftenlösung):

CHF 200

Express Auszahlung: Priorisierungs- und Abwicklungsgebühr pro Konto (Auszahlung innert 10 Arbeitstagen ab Erhalt aller notwendigen Antragsunterlagen, nicht garantiert bei bestehender Wertschriftenlösung):

CHF 400

Einholen Wegzugbestätigung in der Schweiz:

CHF 50

Einholen Sozialversicherungsnachweis
EU-/EFTA-Land:

CHF 500

Art. 3 Kontoführungsgebühr

Klassisches Konto	0.2% p.a.
-------------------	-----------

Art. 4 Wertschriftengebühr

(1) Die Stiftung belastet den Vorsorgenehmern folgende jährliche Wertschriftengebühren:

(a) Partner-Strategien

Vollständig verwaltete Anlagestrategie durch eine Bank oder einen Vermögensverwalter, der Partner der Stiftung ist.

Stiftungsgebühr	max. 0.3% p.a.
Depot- und Umsetzungsgebühr	abhängig vom Anlagepartner ¹ ,
Anlagestrategie (TER)	abhängig vom Anlagepartner ²
Transaktionskosten	kostenlos ²
Strategiewechsel	kostenlos

¹ Gebühren der Depotbank auf Anfrage.

² Allfällige zusätzliche externe Transaktionskosten können weitergegeben werden.

Freizügigkeit UP

(b) Freizügigkeit UP-Strategien

Von der Stiftung vorgeschlagene und verwaltete Anlagestrategie Pauschale
Verwaltungsgebühr max. 0.3% p.a.

Depot- und Umsetzungsgebühr	kostenlos
Anlagestrategie (TER)	abhängig vom Anlagestrategie ³
Transaktionskosten	kostenlos
Strategiewechsel	kostenlos

- (2) Die Gebühr berechnet sich auf dem Marktwert des investierten Kapitals (Depotwert). Der Depotwert ergibt sich aus dem durchschnittlichen Rücknahmepreis der Wertschriften per letztem Bankwerktag jeden Monats.
- (3) Bei unterjährigen Ein- und Austritten wird die Wertschriftengebühr anteilmässig belastet. Die Wertschriftengebühr wird dem Kontoguthaben belastet oder bei einem Sollsaldo durch entsprechenden Verkauf von Wertschriften bzw. Bruchteilen davon ausgeglichen.
- (4) Die Wertschriftengebühr wird jeweils per Ende Monat oder per Austrittsdatum fällig.
- (5) Bei einem Wechsel der Anlagestrategie verrechnet die Stiftung keine Gebühren. Allfällige aus dem Wechsel resultierende Transaktionskosten werden dem Vorsorgenehmer belastet.
- (6) Die Stiftung belastet dem Vorsorgenehmer pro Wertschriftentitel eine Gebühr von CHF 100 für deren Auslieferung (dies beinhaltet die Instruktion der depotführenden Institute und die Auslieferungskontrolle). Diese Gebühr ist auf insgesamt CHF 500 pro Portfolio beschränkt. Allfällige Bankgebühren, Stempelabgaben, Steuern etc. sind in dieser Auslieferungsgebühr der Stiftung nicht enthalten und werden dem Vorsorgenehmer weiterbelastet.

Art. 5 Gebühr Wohneigentumsförderung

- (1) Für die Bearbeitung von Gesuchen und Vorbezug bzw. Pfandverwertung im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung erhebt die Stiftung – neben allfällig anfallenden amtlichen Gebühren – eine Bearbeitungsgebühr von CHF 500.
- (2) Für die Prüfung einer Pfändung beträgt die Gebühr CHF 200.
- (3) Die Gebühr wird mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. der Pfandverwertung fällig.

³ Grundsätzlich investieren die Freizügigkeit UP Strategien in die Zero-Fee-Klasse (0.0% TER). Dennoch gibt es Instrumente, die TER-Kosten aufweisen. Werden solche Instrumente im Rahmen der Freizügigkeit UP Strategien eingesetzt, werden die Kosten auf der Facsheet ausgewiesen.

Freizügigkeit UP

Art. 6 Ausserordentliche Gebühren

Für die nachstehend aufgeführten ausserordentlichen Dienstleistungen erhebt die Stiftung folgende Gebühren:

Adressnachforschung	CHF 50
Erstellen einer individuellen Anlagestrategie aufgrund der verfügbaren Anlagen	CHF 1'000

3. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Gebührenbelastung

- (1) Sämtliche Gebühren werden dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers belastet.
- (2) Periodische Gebühren gemäss Art. 3 und Art. 4 dieses Reglements werden dem Freizügigkeitskonto monatlich belastet. Alle anderen Gebühren werden unmittelbar nach dem auslösenden Ereignis belastet.
- (3) Überschreiten die Gebühren die auf dem Freizügigkeitskonto vorhandenen liquiden Mittel, kann die Stiftung Wertschriften im Gegenwert der Gebühren verwerten und das Freizügigkeitskonto nach Gutschrift des Verwertungserlöses entsprechend belasten.
- (4) Reicht der Saldo des Freizügigkeitskontos für die Finanzierung der fälligen Gebühren nicht aus, wird der Restsaldo aufgebraucht und das Konto saldiert.

Art. 8 Mehrwertsteuer

Die Gebühren unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

Art. 9 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird von der Stiftung, nach Möglichkeit jährlich, bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert.

4. Schlussbestimmungen

Art. 10 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die Stiftung informiert die Vorsorgenehmer in geeigneter Form über Reglementsänderungen.

Art. 11 Auslegung des Reglements

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Freizügigkeit UP

Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Vorsorgenehmer, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllungs- und Betreibungsort für Vorsorgenehmer/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per September 2025 in Kraft.

Freizügigkeit UP

Für den Stiftungsrat der Freizügigkeit UP

Ort/Datum: _____

Name: _____

Titel: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Titel: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Titel: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Titel: _____

Unterschrift: _____